

Statuten Turnverein Läufe fingen

STATUTEN TURNVEREIN LÄUFELFINGEN (AB 01.01.2026)

Allgemeines

1. Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Sportversicherungskasse des STV	SVK-STV
Baselbieter Turnverband	BLTV
Bezirksturnverband Sissach	BTVS
Turnverein Läufe fingen	TVL
Generalversammlung	GV
Vereinsversammlung	VV
Vereinsvorstand	VS
Technische Kommission	TK
Turnstand	TS
Spezialkommissionen	SK

2. Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr.

Der VS und die TK konstituieren sich unter dem Vorsitz ihres Präsidiums.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten GV die Nachwahl.

I. NAME UND SITZ

Name Artikel 1
Der Turnverein Läuelfingen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Sitz Artikel 2
Der Sitz und das Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Läuelfingen.

II. ZWECK DES VEREINS

Zweck, Neutralität Artikel 3
¹ Der TVL fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder unter Berücksichtigung der Alters- und Fähigkeitsstufen und unterstützt die entsprechende Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten, sowie die Freundschaft und Geselligkeit.

² Der TVL koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen.

³ Zur Förderung des Nachwuchses werden Jugendriegen geführt. Dem Angebot Jugend und Sport ist Rechnung zu tragen.

⁴ Der TVL ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Zugehörigkeit Artikel 4
Der TVL und seine Riegen sind Mitglied

- des Bezirksturnverbandes Sissach
- des Baselbieter Turnverbands
- des Schweizerischen Turnverbandes.

Alle Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse STV zu versichern. Sie unterstellen sich deren Statuten und Reglementen.

Ethik Artikel 5
Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

III. VEREINSSTRUKTUR

Bestand, Riegen Artikel 6
Der TVL umfasst folgende Riegen:

- Aktivriege Turner
- Aktivriege Turnerinnen
- Jugendriegen
- Athletikriege
- Kinderturnen (Kitu)
- Muki-Turnen

- Evtl. sich weiterbildende Riegen

Selbstständige Riege:

- Männerriege

Riegenründungen Artikel 7

Weitere Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der GV gebildet bzw. aufgenommen werden.

Riegenstatus, Artikel 8

Riegenverwaltung Die selbständigen Riegen haben eigene Statuten und Reglemente, die der Genehmigung des VS unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des TVL nicht widersprechen. Die selbständigen Riegen verwalten sich selbst gemäss ihren eigenen Riegenstatuten und Reglementen.

IV. MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN

Mitgliederkat.

Artikel 9

Der TVL umfasst folgende Mitgliederkategorien mit Stimm- und Wahlrecht:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Der TVL umfasst folgende Mitgliederkategorien ohne Stimm- und Wahlrecht:

- Gönner:innen
- Jugendmitglieder
- Mitturnende

Alle Vereinsmitglieder bzw. Riegen und deren Mitglieder sind dem Baselbieter Turnverband bzw. dem STV gemäss den Vorschriften des STV jeweils für das Kalenderjahr (01.01. – 31.12.) zu melden.

Alle Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/ Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Versicherung

Artikel 10

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen deren Statuten und Reglement.

Mindestalter

Artikel 11

Als Aktivmitglied kann durch die GV aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat oder das 16. Altersjahr erreicht hat.

Mittturner

Artikel 12

Mitturnende sind noch nicht aufgenommene Mitglieder, die im ersten Turnjahr sind.

Eintritt, Austritt

Artikel 13

¹Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Die Aufnahme in den TVL erfolgt durch die GV.

²Austrittserklärungen sind schriftlich dem VS einzureichen.

³Austrittsbegehren werden auf Ende Vereinsjahr von der GV genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber des TVL erfüllt sind.

Dispens

Artikel 14

¹Mitglieder, welche vorübergehend ortsabwesend sind, können ein Dispensgesuch einreichen, welches vom VS genehmigt werden muss.

²Während der Dispenszeit sind beide Teile von ihren Verpflichtungen enthoben.

Streichung

Artikel 15

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des VS durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Ausschluss

Artikel 16

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Freimitglieder Artikel 17
¹Zum Freimitglied können an der GV ernannt werden:
Aktivmitglieder, die während 12 Jahren im TVL tätig gewesen sind oder Mitglieder, die sich sonst um den Verein verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder Artikel 18
Zum Ehrenmitglied des TVL kann durch die Generalversammlung und auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden, wer sich um den TVL oder um die Förderung des Turnens im Allgemeinen besonders verdient gemacht hat. Vorschläge sind dem Vorstand möglichst frühzeitig einzureichen.

Passivmitglieder / Gönner Artikel 19
¹Passivmitglieder sind am Turnen interessiert und unterstützen den Verein finanziell und als Mitglied.
²Gönner:innen sind natürliche oder juristische Personen, die dem TVL finanziell unterstützen, ohne Mitglied zu sein.

V. PFLICHTEN UND RECHTE DER MITGLIEDER

Pflichte & Rechte Artikel 20
Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des TVL zu wahren, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

Beitragspflicht Artikel 21
¹Alle Mitglieder sind beitragspflichtig. Die Pflicht beginnt mit der Teilnahme an den Turnstunden, bei Passivmitgliedern mit der Beitritts- oder Übertritts Erklärung an der folgenden ordentlichen Generalversammlung.
²Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird in einem von der Generalversammlung zu genehmigenden Reglements festgelegt.
³Vorstandsmitglieder und die Leiter:innen der Riegen die Ehrenmitglieder sind der Vereinsbeitragspflicht enthoben.
⁴Neu eintretende Mitglieder erhalten ein Exemplar der Vereinsstatuten.

VI. ORGANE/VORSCHLAGSWEG ZU ERNENNUNGEN

Organe Artikel 22
Die Organe des Vereins sind
– Generalversammlung (GV)
– Turnstand (TS)
– Vorstand (VS)
– Technische Kommissionen (TK)
– Personen der Revisionsstelle
Der Vorstand kann spezielle Funktionen oder Kommissionen einsetzen. Er hat darüber an der Generalversammlung zu orientieren.

Generalversammlung

Termin & Zusammensetzung Artikel 23
¹Das oberste Organ des TVL ist die Generalversammlung. Sie findet in der Regel einmal pro Jahr statt (ordentliche Generalversammlung). Die ordentliche Generalversammlung findet im Dezember statt. Es wird eine Anwesenheitsliste geführt.

² Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus:

- Aktivmitgliedern
- Vorstandsmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Freimitgliedern
- Passivmitgliedern
- Jugendmitglieder und Mitturnende ohne Stimmrecht
- Delegierte der selbständigen Riegen
- Personen der Revisionsstelle

Geschäfte

Artikel 24

Der GV obliegen folgende Geschäfte:

- a) Wahl der Stimmezähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- c) Mutationen (Ein-, Aus- und Übertritte)
- d) Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums und der Riegenleitungen
- e) Revisorenbericht und Genehmigung der Jahresrechnung
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Budgets
- g) Genehmigung des Jahresprogramms
- h) Wahlen
 - Vorstandsmitglieder
 - Präsidium
 - Riegenleitungen
 - Personen der Revisionsstelle
 - weitere Funktionen
- i) Ehrungen
- k) Anträge von Vorstand oder Mitgliedern
- l) Statutenrevision
- m) Gründung neuer Riegen
- n) Vereinsauflösung

Eingabe Anträge

Artikel 25

Anträge an die GV sind mindestens 2 Wochen vorher schriftlich an den VS einzureichen.

Einberufung &

Artikel 26

Beschlussfähigkeit ¹ Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich, unter Bekanntgabe der Traktanden. Die Übermittlung kann per Briefpost oder elektronisch erfolgen. Die Einladung muss mindestens 3 Wochen vor der Versammlung versendet werden.

² Alle in dieser Weise einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig.

Ausserordentliche Artikel 27

GV

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV erfolgt durch den VS, oder auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden.

Wahlen &

Artikel 28

Abstimmungen

¹Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen werden in offener Abstimmung entschieden.

² Ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann eine geheime Abstimmung verlangen.

³Bei allen Abstimmungen und Wahlen, mit Ausnahme von Statutenänderung und Auflösung des Vereins, entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Turnstand

Einberufung &

Artikel 29

Zusammensetzung ¹Dringend zu fassende Beschlüsse über turnerische Fragen, Beteiligungen an Anlässen sowie Vorbesprechung von Jahresprogramm und Riegenbudget können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

²Der Turnstand setzt sich aus den Aktivmitgliedern und den Mitturnenden zusammen.

Einladung

Artikel 30

Zum Turnstand laden der Vorstand oder die Riegenleitungen schriftlich und mit einer Frist von 10 Tagen ein. Die Übermittlung kann per Briefpost oder elektronisch erfolgen.

VorstandZusammensetzung Artikel 31

¹Die Leitung des TVL ist einem bestehenden Vorstand übertragen. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Amtsperiode beginnt mit der Wahl an der ordentlichen GV.

²Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidiums. Präsidium und Hauptleitung werden von der GV gewählt. Dabei sind mindestens die Funktionen Leitung Finanzen, Aktuariat und Jugendhauptleitung zu besetzen.

³Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden.

⁴Nach Möglichkeit soll jede Aktivriege im VS vertreten sein.

⁵Über seine Beschlüsse führt der Vorstand ein Protokoll.

Aufgaben

Artikel 32

¹Der Vorstand hat im Besonderen folgende Aufgaben:

- a) Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- b) Vertretung des TVL nach aussen
- c) Erstellen von Reglementen und Pflichtenheften
- d) Vorbereitung der weiteren durch den Verein und die Generalversammlung zu erledigenden Geschäfte und die Vollziehung der Beschlüsse
- e) Einberufung und Leitung der Generalversammlung und die Bekanntgabe ihrer Geschäftsordnung
- f) Verwaltung der Vereinskasse
- g) Kontakt mit den Behörden

² Dringliche, in die Kompetenz der Generalversammlung fallende Geschäfte kann der Vorstand von sich aus erledigen. Solche Geschäfte sind der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Einberufung

Artikel 33

Der VS versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Zeichnungsbe-
rechtigungArtikel 34

¹ Das Präsidium und/oder Vizepräsidium zeichnet zu zweien mit dem Aktuariat und/oder der Leitung Finanzen rechtsverbindlich.

² Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen das Präsidium und die Leitung Finanzen zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat die Leitung Finanzen Einzelunterschrift.

Statuten	TV Läufe fingen 8	Seite
Reglemente	<u>Artikel 35</u> In Reglementen sind mindestens die Mitgliederbeiträge, Spesen und Entschädigungen, Ehrungen und Auszeichnungen festzulegen.	
Pflichtenheft	<u>Artikel 36</u> ¹ Die Aufgaben der verschiedenen Organe und Funktionen sind durch Pflichtenhefte zu beschreiben. ² Insbesondere für die folgenden Funktionen müssen Pflichtenhefte vorhanden sein: – Vorstandsmitglieder – Turnkommission – Materialverwaltung – Fahnenträger:in Technische Kommission	
Technische Kommission	<u>Artikel 37</u> ¹ Die Turnkommission ist verantwortlich für den Turn- und Trainingsbetrieb. Sie sprechen sich über Turnerisches und Organisatorisches ab. ² Der Vorstand bestimmt eine für die Koordination verantwortliche Riegenleitung. ³ Die TK ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.	
Einberufung	<u>Artikel 38</u> Die TK versammelt sich, wenn es die technische Leitung oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet. Spezialkommissionen	
Spezialkommissionen	<u>Artikel 39</u> Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden. Personen der Revisionsstelle	
Zusammensetzung	<u>Artikel 40</u> ¹ Es gibt zwei Personen der Revisionsstelle und eine Ersatzperson, welche nicht dem Vorstand angehören. ² Jedes Jahr scheidet die amtsälteste Person der Revisionsstelle aus, von der GV wird ein neues Ersatzmitglied gewählt.	
Aufgaben	<u>Artikel 41</u> Die Personen der Revisionsstelle prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV. Sie sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen. VI. VERWALTUNG	
Protokoll	<u>Artikel 42</u> Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.	
Archiv	<u>Artikel 43</u> ¹ Wichtige Vereinsakten werden im Vereinsarchiv aufbewahrt. ² Die Mitglieder des VS sind gehalten, ihr Aktenmaterial nach Weisung des VS zuhanden des Vereinsarchivs abzulegen.	

VII. FINANZEN

Geschäftsjahr Artikel 44
Das Geschäftsjahr entspricht dem Vereinsjahr.

Einnahmen Artikel 45
Die Einnahmen des TVL bestehen aus:
– Mitgliederbeiträgen
– Reingewinn aus Veranstaltungen
– Beiträge von Swisslos Sportfond
– J+S Entschädigungen
– Ertrag aus dem Vereinsvermögen
– freiwillige Beiträge und Schenkungen

Ausgaben Artikel 46
¹Die Ausgaben des Vereins sind insbesondere
– Leiterausbildungen
– Spesen und Leiterentschädigungen
– Kostenbeiträge an Riegen für Anlässe
– Startgelder für Riegen und Einzelturnerinnen für Wettkämpfe
– Anschaffungen
– Turnbetrieb
– Verwaltungskosten
– ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets, gemäss der jährlich von der GV zu beschliessenden Ausgabenkompetenz.

²Der VS hat ein jährlichen, von der GV festzusetzten Kredit im Rahmen eines Budgets zur freien Verfügung.

³Bei der Tötigung von Ausgaben sind die Reglemente und die finanzielle Situation des Vereins zu berücksichtigen.

Mitgliederbeiträge Artikel 47
Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch GV-Beschluss festgelegt. Der Mitgliederbeitrag ist jeweils für ein ganzes Vereinsjahr zu entrichten.

Vermögensanlage Artikel 48
Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden. Das Vermögen des TVL ist sicher und zinsbringend anzulegen. (Sparhefte, Obligationen)

Haftbarkeit Artikel 49
Der TVL haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

VIII. REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

Teilrevision Artikel 50
Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der GV mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

Totalrevision Artikel 51
Eine Totalrevision der Statuten kann durch die GV mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Besondere Fälle Artikel 52
Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des BLTV bzw. des STV.

Auflösung	<u>Artikel 53</u> Die Auflösung des Vereins oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung	<u>Artikel 54</u> Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. den Fonds dem BLTV treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein.
Vermögensverwendung bei Riegenauflösung	<u>Artikel 55</u> Muss eine Riege des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen zu treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Diese werden einer neuen Riege mit gleichem Zweck und Ziel wieder Ausgehändigt.
Frühere Bestimmungen	<u>Artikel 56</u> Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 01. Januar 2019.
Inkrafttreten	<u>Artikel 57</u> Diese Statuten wurden an der GV vom 12. Dezember 2025 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Vorstand des BLTV auf den 01.01.2026 in Kraft.

Läuelfingen, 12. Dezember 2025

Für den Turnverein Läuelfingen

Präsidentin



Vivienne Schaub

Aktuar



Joe Gysin

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Baselbieter Turnverbands anlässlich seiner Sitzung vom 13.1.26 genehmigt.

Verbandspräsidentin



Daniela Baumgartner

Geschäftsstelle



Rolf Cleis